

## Stellungnahme – Wasserstoffbeschleunigungsgesetz

Hynamics GmbH begrüßt das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WassBG). Die Digitalisierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sind entscheidend für die effiziente Entwicklung unserer Projekte. Wir begrüßen auch, dass Nebenanlagen in der Liste von Vorhaben im §2 hinzugefügt wurden. Die Elektrolyse erfordert Nebenanlagen, die für den Betrieb des Elektrolyseurs notwendig sind – wie beispielsweise Prozesskühllanlagen oder Wasserstoffverdichter.

Leider wurden Anlagen zur Einspeisung von Wasserstoff in eine Pipeline in der Liste vom §2 nicht berücksichtigt. Die Mehrheit der Projekte wird auf das Kernnetz angewiesen sein, um die Wasserstoffabnehmer zu erreichen. Ohne Einspeiseanlagen ins Netz werden die Elektrolyseure nicht produzieren können, da sie keine Abnehmer haben. Es ist daher unerlässlich, das Genehmigungsverfahren für die Wasserstofferzeugung und die Einspeisung ins Netz zu koordinieren.

Außerdem werden nur Wasserstofferzeugungsprojekte berücksichtigt. Die Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoffderivaten (z.B e-Amoniak, e-Methanol oder e-Kerosin) sind in der Liste des §2 nicht enthalten. Dies bedeutet, dass die Umsetzung von Derivateerzeugungsprojekten in Deutschland durch das WassBG nicht beschleunigt bzw. erleichtert werden. Zur Erreichung der Klimaziele müssen die Luftfahrtindustrie und der maritime Sektor e-Fuels einsetzen und werden damit wichtige Absatzmärkte für Wasserstoffderivate. Durch das WassBG in der aktuellen Fassung wird nur der erste Schritt (Wasserstoffproduktion) berücksichtigt, nicht jedoch der zweite Schritt (e-Kerosin-Produktion). Dadurch wird sich die notwendige Produktion von Kerosin- und Methanolersatzprodukten verzögern, was der Hochlauf der Wasserstoffproduktion ausbremsen wird. Außerdem würde die Erleichterung von Derivateerzeugung Projekte in Deutschland deutsche oder europäische Technologien unterstützen. Durch Heimproduktion würden Technologiegeber erlaubt, ihre ersten Anlagen auf industrielle Größe zu bauen. Damit würde auch ein Teil von Deutschlands Bedarf an e-Fuels durch Selbstproduktion abgedeckt, was die Versorgungssicherheit erhöhen würde.

Aus diesem Grunde ist die Definition unter § 2 entsprechend zu ergänzen, damit alle nötigen Anlagen unter die Regelungen des WassBG fallen und die Erzeugung von Wasserstoff tatsächlich beschleunigt wird.

### Änderungsvorschlag

#### § 2 – Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung:

1. eines Elektrolyseurs an Land **mit den erforderlichen Nebenanlagen** zur Erzeugung von Wasserstoff,
2. einer Anlage mit den erforderlichen Nebenanlagen zur Erzeugung von Wasserstoffderivaten aus erneuerbaren Energien,
3. einer Anlage zur Einspeisung von Wasserstoff in eine Pipeline,
4. [...]